

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Bestand

- 1.1 Das Reglement besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - B. Sportreglement
 - C. Veranstaltungsreglement (Detailprogramm des jeweiligen WinterRAID).
 - D. Roadbook und Kartenmaterial

2 Veranstalter und Veranstaltung

- 2.1 Organisation RAID, CH-4011 Basel
- 2.2 Unter der Bezeichnung WinterRAID findet alljährlich im Winter eine touristisch-sportliche Zuverlässigkeitsfahrt für historische Automobile aller Marken statt.

3 Organisation

- 3.1 Die Organisation RAID setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a. Geschäftsstelle
 - b. WinterRAID Leitung
 - c. WinterRAID Zeitmessung
 - d. WinterRAID Begleiteteam
 - e. WinterRAID Pannendienst
- 3.2 Die Veranstaltung wird je nach Streckenwahl in Übereinstimmung mit den Strassenverkehrsordnungen der jeweiligen Staaten durchgeführt. Dasselbe gilt für sämtliche Ausführungserlasse.
- 3.3 Während der gesamten Veranstaltung gelten je nach Streckenwahl die schweizerische, österreichische, deutsche und italienische Gesetzgebung uneingeschränkt.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind historische Automobile bis und mit Jahrgang 1978.
- 4.2 Fahrzeuge jüngerer Baujahre sind nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Organisation RAID zugelassen und werden aus Gründen der Chancengleichheit mit älteren Fahrzeugen mit einem einmaligen Handicap von 25 Strafpunkten belegt.
- 4.3 Ein Bonus von 25 Punkten gilt für hubraumsschwächere Fahrzeuge (<1000 ccm).
- 4.4 Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

5 Anmeldungen

- 5.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie sind mittels offiziellen Anmeldeformulars an die in der Ausschreibung genannte Adresse zu richten.
- 5.2 Anmeldungen per E-mail müssen schriftlich bestätigt werden.
- 5.3 Anmeldeschluss ist jeweils rund 6 Wochen vor dem Anlass. Das genaue Datum ist in der Ausschreibung angegeben.
- 5.4 Die Anmeldung wird von der Organisation RAID nur bestätigt, wenn das volle Nenngeld bis zum Anmeldeschluss einbezahlt worden ist.
- 5.5 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt der Teilnehmer, dass er die in der Ausschreibung zum WinterRAID publizierten Reglementauszüge kennt und vorbehaltlos akzeptiert.
- 5.6 Mit der eigentlichen Teilnahme am WinterRAID wird die Kenntnisnahme und die vorbehaltlose Akzeptanz des WinterRAID-Reglements (Allgemeine Bestimmungen, Sportreglement und Veranstaltungsreglement) konkludent bestätigt.
- 5.7 Die Organisation RAID behält sich das Recht der Rückweisung einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen vor.
- 5.8 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Anmeldeschluss ist nur innerhalb der gemeldeten Kategorie möglich. Ein Kategorienwechsel nach Anmeldeschluss ist nicht mehr möglich.
- 5.9 Ist ein Fahrzeugwechsel aus technischen oder anderen zwingenden Gründen unerlässlich, ist dies der Organisation RAID bis spätestens 48 Stunden vor dem Start schriftlich zu begründen.
- 5.10 Jeder Personen- oder Fahrzeugwechsel, der nach dem offiziellen Anmeldeschluss erfolgt, wird mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- belegt.

- 5.11 Mit der Anmeldung räumt der Teilnehmer der Organisation RAID das Recht ein, am Anlass erstellte fotografische, elektronische oder ähnliche Erzeugnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Mit dem Einsenden der Anmeldung wird die Zahlung des gesamten Nenngeldes an die in der Ausschreibung bezeichnete Bankverbindung fällig.
- 6.2 Es werden keine Einzahlungsscheine versandt.
- 6.3 Liegen sowohl Anmeldung als auch Zahlung vor, erhält der Teilnehmer eine schriftliche Zulassung zum WinterRAID. Diese ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

7 Annullationsvorschriften

- 7.1 Bei Annullation vor dem 30. November wird der ganze Betrag, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- zurückerstattet.
- 7.2 Bei Annullation zwischen 1. und 15. Dezember werden 50% des Nenngeldes von der Organisation RAID zurückbehalten.
- 7.3 Bei Annullation zwischen 16. und 31. Dezember werden 75% des Nenngeldes von der Organisation RAID zurückbehalten.
- 7.4 Bei Annullation nach dem 31. Dezember erfolgt keine Rückvergütung mehr.
- 7.5 Bei zu spätem oder nicht Eintreffen am Start oder bei nicht Eintreffen mit dem gemeldeten Fahrzeug sowie bei Abbruch des WinterRAID durch den Teilnehmer oder durch die Organisation RAID werden keine Beträge zurückerstattet.
- 7.6 Eine Annullationskostenversicherung ist von den Teilnehmern privat abzuschliessen.

8 Zustand des Fahrzeuges / Winterausrüstung

- 8.1 Für den Zustand des Fahrzeuges ist ausschliesslich der Halter, resp. der Lenker, verantwortlich. Die vor dem Start stattfindende technische Kontrolle entbindet den Teilnehmer nicht von der uneingeschränkten Haftung für das Fahrzeug.
- 8.2 Die technische Kontrolle stellt eine Sicherheitskontrolle dar und soll die Strassentauglichkeit der teilnehmenden Fahrzeuge gewährleisten. An der technischen Kontrolle festgestellte Mängel werden gemäss Veranstaltungsreglement mit Strafpunkten belegt. Gegen Entscheide der technischen Kontrolle kann kein Einspruch erhoben werden.
- 8.3 Jedes Fahrzeug, das den gesetzlichen oder reglementarischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes.
- 8.4 Ein in der Schweiz, Deutschland, Österreich und in Italien gültiger Fahrausweis sowie ein Versicherungsnachweis sind vom Fahrer, resp. Halter, des gemeldeten Fahrzeuges zwingend anlässlich der technischen Kontrolle vorzulegen.
- 8.5 Die technische Kontrolle vor dem Start des WinterRAID bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften entspricht.
- 8.6 Die Fahrzeuge haben zum WinterRAID mit folgenden Elementen, die einwandfrei (kontrolliert) funktionieren müssen, anzutreten:
- **Licht (inkl. Ersatzbirnen)**
 - **Bremsen**
 - **Kühlwasser mit Frostschutz -30°C**
 - **Wintertaugliche Bereifung** (Spikes sind überall **ausser** auf Schweizer Autobahnen gestattet). Für einzelne Streckenabschnitte können im Veranstaltungsreglement Ausnahmen vorgesehen werden.

9 Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeuges

- 9.1 Im Fahrzeug mitzuführen sind:
- Führerausweis (im Original)
 - Fahrzeugausweis (im Original)
 - Europäisches Unfallprotokoll
 - Grüne Versicherungskarte (nicht obligatorisch, wird aber empfohlen)
 - Taschenlampe
 - Leuchtweste
 - Vollständiger Satz Reservebirnen
 - Landeskennzeichen sind in Italien Vorschrift!
 - Reguläres Kontrollschild (U-Nummern sind von den italienischen Behörden in keinem Fall zugelassen!).

9.2 Das Fahrzeug ist folgendermassen zu kennzeichnen:

a. Rallyeschild

Dieses wird vor dem Start abgegeben. Es ist so an der Frontseite des Fahrzeuges anzubringen, dass es jederzeit sichtbar ist. Das polizeiliche Nummernschild darf durch das Rallyeschild nicht verdeckt werden. Das Befestigen des Rallyeschildes hinter der Windschutzscheibe ist nicht gestattet.

b. Startnummern

Diese werden ebenfalls vor dem Start abgegeben und sind an beiden vorderen Fahrzeugtüren anzubringen.

c. Heckkleber

Zusätzlich wird ein kleiner Kleber mit der Startnummer abgegeben, der gut sichtbar am Heck des Fahrzeuges anzubringen ist.

10 Werbeaufschriften an Teilnehmerfahrzeugen

10.1 Optisch gut sichtbare Werbeaufschriften (Kleber etc.) jeglicher Art, sind vor dem WinterRAID Start zu entfernen.

10.2 Von dieser Bestimmung sind die offiziellen Aufschriften der Organisation RAID (Startnummern etc.) ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Aufschriften, die original zum betreffenden Fahrzeug gehören.

10.3 Missachtung dieser Bestimmung wird mit Strafpunkten gemäss Veranstaltungsreglement geahndet.

11 Bordblätter

10.1 Diese werden den Teilnehmern vor dem Start des WinterRAID abgegeben. Die Bordblätter sind jederzeit im Fahrzeug mitzuführen.

10.2 Die Bordblätter müssen während des WinterRAID bei verschiedenen Kontrollen vorgelegt werden. Die korrekte Eintragung unterliegt der Verantwortung der Teilnehmer. Allfällige Fehleintragungen sind sofort zu melden, spätere Proteste sind ausgeschlossen.

10.3 Weitere Angaben zu den Bordblättern und deren Abgabe an den Etappenzielen sind im Veranstaltungsreglement geregelt.

12 Roadbook

12.1 Das Roadbook wird vor dem Start des WinterRAID oder vor den jeweiligen Tagesstarts abgegeben.

12.2 Die Kilometerangaben im Roadbook können von denjenigen der teilnehmenden Fahrzeuge abweichen. Als gültige Basiswerte gelten die von der Organisation RAID erstellten Messungen, die im Roadbook angegeben sind.

13 Kennzeichnung der Teilnehmer und Funktionäre

13.1 Allen Teilnehmern (inkl. Passagieren) werden Namensschilder zugestellt, die während des ganzen WinterRAID gut sichtbar zu tragen sind. Die Namensschilder berechtigen zur Teilnahme am WinterRAID, zum Hotelbezug und zu sämtlichen in der Ausschreibung genannten Dienstleistungen der Organisation RAID.

13.2 Funktionäre sind deutlich erkennbar ausgestattet.

14 Fahrdisziplin

14.1 Die Teilnehmer haben sich strikte an die je nach Streckenwahl geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu halten. Missachtung dieser Vorschriften wird durch die Organisation RAID und den durch sie beauftragten Organen durch Ausschluss geahndet.

14.2 Den Aufforderungen der Polizei ist in jedem Falle Folge zu leisten.

14.3 Die Teilnehmer tragen für Alkoholgenuss die volle Verantwortung.

14.4 Den Anordnungen der Organisation RAID und deren Helfer ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Missachtung kann durch Ausschluss geahndet werden.

14.5 Fahrlässiges Verhalten, Gesetzesübertretungen sowie unsportliches Verhalten wird durch den Veranstalter mit sofortigem Ausschluss geahndet.

14.6 Wird ein Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der von ihm nicht mehr beanspruchten Leistungen.

15 Witterungseinflüsse im Winter

15.1 Es ist jederzeit möglich, dass Etappen und Teilstrecken kurzfristig weitgehend oder gänzlich geändert werden müssen oder ganz ausfallen können. Möglicherweise sind in einzelnen Talschaften alle Zugänge gesperrt. Die Leitung des WinterRAID kann entsprechende Änderungen an der Strecke vornehmen oder Teile des WinterRAID absagen. In diesem Fall und im Falle höherer Gewalt (wie z.B. Wetterverhältnisse, Strassenzustand etc.) besteht kein Anspruch auf Entschädigung für nicht durchgeführte Teile der Veranstaltung und/oder weitere Leistungen (z.B. Hotel- und Verpflegungskosten).

16 Pannenhilfe

- 16.1 Während des RAID besteht die Möglichkeit, von der durch die Organisation RAID bereitgestellten Pannenhilfe Gebrauch zu machen. Andere als die von der Organisation RAID bereitgestellten Dienste (z.B. kommerzielle Abschleppdienste) stellen für geleistete Arbeit Rechnung. Auslagen der Teilnehmer für solche private Dienstleistungen werden von der Organisation RAID in keinem Falle übernommen. Das Bergen von verunfallten Fahrzeugen wird nicht durch die RAID Pannenhilfe durchgeführt. Aus der Bergung entstehende Kosten müssen in jedem Fall vom Teilnehmer selbst getragen werden, auch wenn der Bergungsdienst durch die Funktionäre der Organisation RAID avisiert wird.
- 16.2 Die von der Organisation RAID bereitgestellte Pannenhilfe nimmt nach Möglichkeit gängige Reparaturen vor, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann. Ersatzteile etc. sind an Ort zu bezahlen. Ein Anspruch auf Schadensbehebung oder Weiterfahrt besteht auf keinen Fall.
- 16.3 Zwanzig Minuten vor dem Start wird der Pannendienst aus organisatorischen Gründen eingestellt.
- 16.4 Fahrzeuge, die nicht innert angemessener Zeit repariert werden können und die Fahrt nicht fortsetzen können, werden entsprechend dem Hilfsdispositiv der Organisation RAID zu einer Vertrauensgarage gebracht und dort eingestellt.
- 16.5 Der Veranstalter lehnt jede Haftung, sowohl im Pannenfall als auch bei einer allfälligen Einlagerung des Fahrzeuges in einer Vertrauensgarage, ab. Auch zahlt der Veranstalter für entgangene Leistungen aufgrund einer Panne keine Beträge zurück. Die Rückkehr zum Wagen, Reparaturen und Rückschaffung des Fahrzeuges ins Herkunftsland ist, auch bei Fahrzeugen welche die Fahrt nicht beenden konnten, ausschliesslich Sache des Teilnehmers.

17 Vorbehalte

- 17.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen sowie zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen.
- 17.2 Programmänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 17.3 Über jeden durch die Ausschreibung oder durch das WinterRAID-Reglement nicht vorgesehenen Fall entscheidet die Leitung des WinterRAID abschliessend.

18 Absage der Veranstaltung

In Fällen höherer Gewalt sowie bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Gesetzesänderungen, Versagen behördlicher Genehmigungen oder polizeiliche Auflagen) wird die Organisation RAID von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit.

19 Versicherung

- 19.1 Sämtliche Versicherungen sind ohne Einschränkung und ausschliesslich Sache der Teilnehmer.
- 19.2 Dasselbe gilt auch für den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

20 Haftung

- 20.1 Die Organisation RAID lehnt ausdrücklich jede Haftung für Sach-, Vermögens-, oder Personenschäden gegenüber Teilnehmern, Begleitpersonen oder Dritten ab. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Funktionäre und Helfer.
- 20.2 Sämtliche am WinterRAID teilnehmende Personen tragen die rechtliche Verantwortung für alle von ihnen selbst oder durch ihr Fahrzeug verursachten Schäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.3 Die Teilnehmer sind gehalten, Wertsachen verschlossen aufzubewahren. Das gilt sowohl in der Schweiz als auch an allen übrigen Stationen und Destinationen des WinterRAID. Die Organisation RAID lehnt jegliche Haftung für gestohlene oder verlorene Gegenstände ab.
- 20.4 Der Veranstalter hat den Anlass nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet. Für allfällige organisatorische Mängel wird indessen keinerlei Haftung übernommen.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1 Gerichtsstand ist Basel-Stadt, Schweiz
- 21.2 Als anwendbares Recht gilt das materielle Schweizer Recht.
- 21.3 Rechtsverbindlich sind die Bestimmungen der Organisation RAID in deutscher Fassung.
- 21.4 Bei allfälliger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des WinterRAID-Reglements, verbleibt der übrige Teil rechtsverbindlich.

B SPORTREGLEMENT

1 Kategorien

- 1.1 Die Organisation RAID behält sich vor, je nach Teilnehmerfeld, die Fahrzeuge gegebenenfalls in Kategorien einzuteilen.

2 Startablauf

- 2.1 Die Teilnehmer erhalten für den Start des WinterRAID in St. Moritz eine individuelle Soll-Startzeit. Diese ist auf dem Bordblatt eingetragen.
- 2.2 Der Start zu weiteren Etappen kann individuell oder zu einer vorgegebenen, auf dem Bordblatt eingetragenen, Zeit erfolgen (siehe Veranstaltungsreglement).
- 2.3 Verbindliche Zeit und somit WinterRAID-Zeit ist die offizielle WinterRAID-Startuhr, welche täglich am Start einsehbar ist.

3 Zielablauf

- 3.1 Die Teilnehmer berechnen selber anhand ihrer individuellen Startzeit, der entsprechenden Durchschnittsgeschwindigkeit und der Länge der Etappe, unter Berücksichtigung allfälliger Neutralisationszeiten, ihre individuelle Ankunftszeit.
- 3.2 Neutralisationszeit: Von der Organisation RAID definierte Zeit, welche den Konkurrenten gutgeschrieben wird. Die selber berechnete Ankunftszeit wird um die Neutralisationszeit verlängert (z.B. berechnete Ankunftszeit: 12.00 Uhr, Neutralisationszeit unterwegs: 10 Minuten, effektive Ankunftszeit: 12.10 Uhr). Allfällige Neutralisationszeiten finden sich im Veranstaltungsreglement.
- 3.3 Bei Ankunft am Zielort wird die Ankunftszeit in das Bordblatt eingetragen. Ankunftszeiten können gleichzeitig auch Startzeiten einer nächsten Etappe bilden.
- 3.4 Die individuelle Startzeit nach Zwischenstopps (z.B. Mittagessen) wird anhand der im Veranstaltungsreglement vorgegebenen Aufenthaltszeit durch die Konkurrenten selber berechnet.
- 3.5 Die Ankunftskontrolle wird 15 Minuten vor der erwarteten Ankunft des ersten Fahrzeuges erstellt und ca. eine halbe Stunde nach der erwarteten Ankunft des letzten Fahrzeuges eingezogen.
- 3.6 Sämtliche Zeitkontrollen sind mit Fahnen gekennzeichnet (vgl. Veranstaltungsreglement). Innerhalb der gelben Zone darf nicht angehalten werden. Die rote Fahne markiert den Kontrollpunkt.

4 Bewertungskriterien

- 4.1 Gleichmässigkeitsprüfungen (Spéciales) auf bestimmten Streckenabschnitten.
Die Durchschnittsgeschwindigkeiten an den Gleichmässigkeitsprüfungen liegen in jedem Falle nicht höher als 50 km/h.
- Die Angaben der einzuhaltenden Durchschnittsgeschwindigkeiten sowie der Länge der einzelnen Gleichmässigkeitsprüfungen erhalten Sie beim Start dieser Prüfungen durch die anwesenden Funktionäre des WinterRAID.
 - Die abweichende Durchschnittsgeschwindigkeit der Gleichmässigkeitsprüfung von der Durchschnittsgeschwindigkeit der gesamten Etappe ist bei der Berechnung der Ankunftszeit am Etappenziel zu berücksichtigen. Die Fahrzeit der gesamten Etappe wird entsprechend verlängert oder verkürzt (keine Kompensation der Gleichmässigkeitsprüfungen vor Etappenende).
 - Start und Ziel der Gleichmässigkeitsprüfungen sind mit gelben Fahnen gekennzeichnet.
 - Die Strecken der Gleichmässigkeitsprüfungen können über Strassen unterschiedlicher Kategorien führen, gelegentlich auch über schmale Strassen mässigen Zustandes. Die Strassen sind nicht gesperrt, mit Gegenverkehr ist jederzeit zu rechnen.
- 4.2 **Angekündigte oder geheime Durchfahrtskontrollen.**
- 4.3 Weitere **Sonderprüfungen/Wertungen** gemäss Veranstaltungsreglement resp. Tagesrapport.

5 Strafpunkte

- 5.1 Die Anzahl der Strafpunkte, welche während der ganzen Dauer des WinterRAID eingefahren wurden, fliessen kumulativ in die Schlussrangliste ein.
- 5.2 Art und Höhe der Strafpunkte sind dem Veranstaltungsreglement zu entnehmen.

6 Wertung

- 6.1 Gesamtsieger: Teilnehmer mit der geringsten Strafanzahl.
- 6.2 Weitere Preise gemäss Veranstaltungsreglement.

7 Ranglisten

- 7.1 Gesamtrangliste: Diese wird anlässlich des Mittagessens am Zielort verkündet und anschliessend schriftlich abgegeben. Sie wird nach der Veranstaltung auf der Website www.raid.ch publiziert.

8 Einsprachen und Beschwerden

- 8.1 Einsprachen gegen Angaben in den individuellen Auswertungsblättern sind zuhanden Dr. A. Bichsel oder Mischa Stamm (beide WinterRAID Leitung) schriftlich einzureichen.
- 8.2 Ort und Zeitpunkt der Einsprachemöglichkeit sind dem Veranstaltungsreglement zu entnehmen.
- 8.3 Einsprachen werden nur gegen eine Gebühr von CHF/EUR/USD 100.- bearbeitet. Der Betrag ist mit der Einreichung der Einsprache in bar zu entrichten. Bei Gutheissung der Einsprache durch die WinterRAID Leitung wird der Betrag zurückerstattet, bei Ablehnung wird er einbehalten.
- 8.4 Während des WinterRAID nehmen die Funktionäre keinerlei Proteste entgegen.
- 8.5 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Kapitel 17 „Vorbehalte“.

Organisation RAID, September 2011